

Urkundlich haben Wir dieses vom 1. Januar 1875 an in Kraft tretende Gesetz Höchstehändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 7. Mai 1874.



Carl Alexander.

G. Thon. Etikling. von Groß.

Nachtrag

zu dem revidirten Gesetze vom 19. März
1869 über die allgemeine Einkommen-
steuer.

[73]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

zc. zc.

Nachdem der Steuerbedarf des Großherzogthums für die nächste, die Jahre 1875, 1876 und 1877 umfassende Finanzperiode durch Verabschiedung mit dem zwanzigsten ordentlichen Landtage verfassungsmäßig festgestellt worden ist, sind von dem getrennen Landtage zur Deckung der Staatsbedürfnisse in den gedachten Etatsjahren in Gemäßheit des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthums* vom 5. Mai 1816 die nachstehend bezeichneten Steuern für die Jahre 1875, 1876 und 1877 verwilligt worden:

I.

Die vom Grund und Boden im gesammten Großherzogthume vorzugsweise zu entrichtenden Steuern (alte Landsteuern, alte Grundsteuern) nach den deshalb bestehenden oder weiter verfassungsmäßig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Als indirekte Steuern außer und neben den auf der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches beruhenden und in die Reichskasse fließenden indirekten Steuern, nämlich zur Zeit den Eingangsz- und Ausgangszölle, der Rübenzuckersteuer, Salzsteuer, Tabaksteuer, Branntweinsteuer, Biersteuer, den Uebergangsz-Abgaben von Branntwein und Bier und der Wechselstempelsteuer, welche im Großherzogthume — was die Steuer und die Uebergangsz-Abgaben von Branntwein und Bier anlangt, jedoch mit Ausnahme des Vordergerichts Ostheim — nach Maßgabe der bestehenden und künftig ergehenden Gesetze und Verordnungen zur Erhebung kommen:

- 1) Die Spielfarten-Stempelsteuer nach dem Gesetze vom 1. November 1865.
- 2) Die Steuer für die Haltung von Hunden nach dem Gesetze vom 12. Mai 1852 und den Nachträgen dazu vom 15. Dezember 1853 und vom 10. Februar 1868.
- 3) in dem Vordergerichte Ostheim, d. h. im Amtsbezirke Ostheim mit Ausnahme des Ortes Melpers,
 - a) der Malzausschlag nach den Gesetzen vom 23. Juni 1868, 18. Februar 1869 und vom 13. Dezember 1871.
 - b) die Uebergangsz-Abgaben von Branntwein, Bier und geschrotetem Malze nach dem Gesetze vom 19. Juli 1843 in den Sätzen, welche bei Einführung des metrischen Maßes im Königreiche Bayern anderweit festgesetzt worden sind und nach Einführung der Reichsmarkrechnung anderweit werden festgesetzt werden.

III.

An allgemeiner direkter Steuer in dem gesammten Großherzogthume:

- 1) von dem Einkommen sowohl aus Grund und Boden als aus anderen Quellen, nach den deshalb bestehenden oder weiter verfassungsmäßig ergehenden gesetzlichen Bestimmungen:

Drei und Vier Zehntel Pfennig von jeder Mark

- a) eines jeden der in den Steuerrollen ersten Theiles bezüglich in den Zugangslisten zu denselben eingezeichneten Individual-Steuer-Kapitale,
- b) eines jeden der Orts-Steuer-Kapitale zweiten Theiles, wie solche
- aa) hinsichtlich des Einkommens aus Grund und Boden den Orts-Quoten zweiten Theiles erster Abtheilung für die laufende Finanz-Periode zum Grunde gelegen und mit Rücksicht auf die inzwischen stattgefundenen oder noch stattfindenden Ab- und Zugänge, sowie auf die erfolgten oder noch erfolgenden Revisionen dieser Orts-Steuer-Kapitale zu berücksichtigen und
- bb) hinsichtlich des Einkommens aus anderen Quellen nach dem Ergebnisse der Einschätzungen in dem Jahre 1874 und mit Rücksicht auf die stattgefundenen oder noch stattfindenden Ab- und Zugänge, sowie auf die erfolgten oder noch erfolgenden Revisionen festzustellen sind,

und zwar dergestalt, daß die hiernach sich ergebenden Orts-Steuer-Quoten zweiten Theiles weiter in zwei Abtheilungen zerfallen, von denen die eine, welche dem Orts-Steuer-Kapitale vom Einkommen aus Grundbesitz entspricht, ausschließlich von den Grundbesitzern des Ortes, als solchen, die andere aber, welche aus dem Orts-Steuer-Kapitale von dem übrigen zum zweiten Theile der Ortsquote steuerpflichtigen Einkommen sich berechnet, von den mit solchem Einkommen in die Steuerrollen Eingezeichneten lediglich unter sich aufzubringen ist;

- 2) von dem Erwerbe Fremder, welche im Großherzogthume Handel oder Gewerbe treiben, nach dem Gesetze vom 27. April 1844 und nach den auf dem Grunde dieses Gesetzes und in Folge von Verträgen mit außervereinsländischen Staaten getroffenen oder weiter zu treffenden Anordnungen;
- 3) von dem Reinertrage der Eisenbahnen im Großherzogthume, nach Maßgabe der gesetzlichen und staatsvertragsmäßigen Bestimmungen darüber.

Indem Wir dieser Steuerverwilligung Unsere landesfürstliche Sanktion ertheilen, verordnen Wir in Gemäßheit des §. 35 des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthums vom 5. Mai 1816,

daß die vorbezeichneten verfassungsmäßig verwilligten Steuern in den Terminen und Entrichtungsformen, wie solche durch die Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, in ungetrennten Summen und in den gesetzlich annehmbaren Münzsorten zu Unseren Steuer-Hebestellen, zu welchen es sich gebühret, pünktlich entrichtet und eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuergesetz als ein für die Jahre 1875, 1876 und 1877 gültiges allgemeines Landesgesetz Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 20. Mai 1874.

Zur Namen und Auftrage Unseres Herrn Vaters,
Königliche Hoheit und Gnaden



Carl August.

G. Thon. Stichling.

Steuergesetz
für die Jahre 1875, 1876 und 1877

Ministerial-Bekanntmachung.

[74] Nach Inhalt des mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Reichsgesetzes über die Presse vom 7. d. Mts. (Reichsgesetzblatt Nr. 16) findet, vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer, eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse, somit auch der Kalenderstempel nicht weiter statt.

Es wird solches, insonderheit zur Nachachtung der Gemeindevorstände der bis jetzt zur Erhebung des Kalenderstempels berechtigt gewesenen Städte, hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 22. Mai 1874.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Schmith.